

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird (O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990)

(L-284/2-XXIII)

I. Allgemeiner Teil

Das derzeit in Oberösterreich in Geltung stehende O.ö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 1984 grundsätzlich gut bewährt und erfüllt die Anforderungen an ein modernen Erkenntnissen entsprechendes Gesetzeswerk. Dennoch ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen in der Praxis der Vollziehung die Notwendigkeit einiger Änderungen, welche die bessere Verwirklichung der Zielsetzungen des Fischereigesetzes gewährleisten sollen.

Im einzelnen ist insbesondere folgendes vorgesehen:

- Die Entscheidung über strittige Fischereirechte soll wieder ausschließlich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen und von der Verwaltungsbehörde auch nicht als Vorfrage zu beantworten sein.
- Die Dauer der Pacht von Fischereirechten soll neun Jahre überschreiten können.
- Dem Bewirtschafter soll die Verpflichtung auferlegt werden, neben gesundem vor allem standortgerechtes Besatzmaterial zu verwenden.
- Eine Befreiung von der Besatzpflicht für bestimmte Zeit soll künftig aus jedem berücksichtigungswürdigen Grund möglich sein.
- In Angleichung an die gesetzliche Regelung bei den Jagdkarten sollen künftig auch die Fischerkarten auf unbestimmte Dauer ausgestellt werden.
- Fischerlegitimationen, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland amtlich ausgestellt wurden, sollen in Oberösterreich als gültige Fischerlegitimationen gelten.
- Bei den Fischereischutzorganen ist die Ausweitung ihres Betretungsrechtes auch auf eingefriedete Grundstücke und die Bestellmöglichkeit für ein ganzes Revier vorgesehen.
- Die wachsende Kritik an einer nicht weidgerechten Ausübung des Fischfanges im Rahmen von Wettbewerben gibt Anlaß zu einer weitgehenden Einschränkung für das Wettfischen.
- Die Subsidiaritätsklausel soll entfallen, erforderliche neue Strafbestimmungen sollen eingefügt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 3 (§ 1 Abs. 3 und § 7 Abs. 9):

Schon nach dem bis zum 1. Jänner 1984 in Geltung stehenden Fischereigesetz vom 2. Mai 1895, LGuVBl. Nr. 32/1896, unterlagen der Besitz und der Erwerb

des Fischereirechtes den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und den Erwerb von Privatrechten. Wie § 2 des zitierten Gesetzes weiter vorsah, war im Streitfalle der Richter zur Entscheidung berufen, unbeschadet jedoch der den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuweisungen von Fischwässern und Gestattung der Zerlegung von Fischereirechten auf Grund und im Sinne der §§ 4, 5 und 7 dieses Gesetzes. Unter Bedachtnahme auf diese Gesetzesbestimmungen hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt (z. B. Erkenntnis vom 31. Jänner 1973, Zl. 88/73, oder vom 21. September 1978, Zl. 2292/76) festgestellt, daß dann, wenn ein Streit darüber besteht, ob und wem nach Maßgabe des § 2 ein Fischereirecht zusteht, das Gesetz für eine verwaltungsbehördliche Zuweisung keinen Raum läßt. Wie im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1972, Zl. 1772/71, ausdrücklich festgehalten wird, ist für die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit der eigenen Beurteilung des strittigen Fischereirechtes, sei es als Hauptfrage, sei es als Vorfrage, nicht gegeben.

Dem Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das O.ö. Fischereigesetz, Beilage 249/1983 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXII. GP, ist zu entnehmen, daß hinsichtlich des Eigentums an Fischereirechten und dessen Übertragung wie schon bisher die Bestimmungen des Privatrechtes Anwendung finden, sofern im Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In Streitfällen ist auch weiterhin das Gericht zur Entscheidung berufen. Demgemäß wurde auch beim Vollzug des O.ö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, stets die Rechtsmeinung vertreten, daß, so wie schon durch nahezu 90 Jahre nach dem Fischereigesetz aus dem Jahre 1895, der Verwaltungsbehörde eine Zuständigkeit zur Entscheidung über strittige Fischereirechte nicht zukomme und daher die Streitteile auf den Zivilrechtsweg zu verweisen seien.

Dieser Rechtsauffassung wurde jedoch in Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes (vom 17. Dezember 1986, Zl. 86/03/0138; vom 27. Mai 1987, Zl. 85/03/0165) nicht beigegeben. Der Gerichtshof ging davon aus, daß zwar aus der Regelung des § 1 Abs. 3 folge, daß einerseits für den Erwerb und den Verlust des Eigentums an einem Fischereirecht materiellrechtlich die Bestimmungen des Privatrechtes gelten und andererseits Streitigkeiten über das Eigentum an diesem Recht im Rechtsweg, also vor den ordentlichen Zivilgerichten auszutragen seien, dies aber die Verwaltungsbehörde nicht hindere bzw. im konkreten Fall sogar verpflichte, die Frage, wer Eigentümer des Fischereirechtes an einem bestimmten Fischwasser ist, gemäß § 38 AVG. 1950 in einem Verwaltungsverfahren als Vorfrage selbständig zu beurteilen.

Auf Grund dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muß daher entgegen der vom Gesetzgeber beabsichtigten Regelung über strittige Fischereirechte, sofern diesbezüglich nicht bereits ein Verfahren vor Gericht anhängig ist oder gemacht wird, als Vorfrage im Verwaltungsverfahren entschieden werden.

Um der bereits anfänglichen Absicht des Fischereigesetzgebers entsprechen zu können, sind im Sinne des Vorbehalts des § 38 AVG. 1950 ausdrückliche gesetzliche Anordnungen notwendig. Es soll daher zur Klarstellung im § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden, daß — soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist — im Streitfall die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen sind (**Art. I Z. 1**). Der dem § 7 Abs. 9 angefügte letzte Satz (**Art. I Z. 3**) soll der Wiederherstellung der Rechtslage dienen, daß die Verwaltungsbehörde die Klärung von Streitigkeiten über das Eigentum an einem Fischereirecht den ordentlichen Gerichten zu überlassen und solche Fragen auch nicht als Vorfragen zu beurteilen hat. Im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie erscheint es (nämlich) nicht sinnvoll, zum Zweck der Vorfragenbeantwortung ein umfangreiches Ermittlungsverfahren über privatrechtliche Sachverhalte abzuführen, wenn überwiegend in der Folge — wie die Praxis zeigt — zur Klärung der strittigen Eigentumsverhältnisse ohnehin die Gerichte zur Entscheidung angerufen werden und im Falle einer nachfolgenden anderslautenden gerichtlichen Entscheidung der ursprüngliche Bescheid durch Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 69 Abs. 1 lit. c AVG. 1950) wieder zu ändern ist.

Zu Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 2):

Derzeit ist die Pachtdauer grundsätzlich mit neun Jahren festgelegt, eine Verkürzung bis auf sechs Jahre ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Aus fischereiwirtschaftlichen Gründen, insbesondere im Interesse sinnvoller Hegemaßnahmen, kann eine längere Vertragsdauer wünschenswert sein. Diese Möglichkeit bringt Erleichterungen sowohl für die Vertragsparteien als auch im Sinne der Verwaltungsökonomie für die Fischereibehörde.

Zu Art. I Z. 4 und 19 (§ 8 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 Z. 4):

Die vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung des Bewirtschafters, künftig ein Fischwasser auch mit standortgerechten (und nicht nur geeigneten) Wassertieren zu besetzen, soll bezwecken, daß zum Schutz der Erhaltung einer natürlichen angestammten Wassertierpopulation nur dem jeweiligen Lebensraum und möglichst auch dem Chemismus des Wassers entsprechend angepaßte Wassertiere ausgesetzt werden (**Art. I Z. 4**).

Die Strafbestimmung des § 49 Abs. 1 Z. 4 ist dieser Änderung anzupassen (**Art. I Z. 19**).

Zu Art. I Z. 5 (§ 8 Abs. 3):

Derzeit kann die Behörde von der Besatzpflicht für bestimmte Zeit nur entbinden, wenn aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers nicht möglich ist. Künftig soll dies aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht nur für den genannten Fall möglich sein und diese Bestimmung daher eine demonstrative (vgl. „insbesondere“) Fassung erhalten.

Als berücksichtigungswürdige Gründe für die Befreiung von der Besatzpflicht werden neben der Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers insbesondere auch wissenschaftliche Zwecke anzusehen sein, die eine Erforschung der Ökologie eines bestimmten Gewässers oder eine Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeit des Fischbestandes ohne menschliche Einwirkung zum Inhalt haben.

Zu Art. I Z. 6 und 8 (§ 16 Abs. 2 lit. a und § 20 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage beträgt die Gültigkeitsdauer der Fischergastkarte drei Wochen. Fischergäste dürfen in einem Kalenderjahr höchstens zwei Fischergastkarten lösen. Diese Rechtslage hat in der Praxis insbesondere im Hinblick auf Fremdenverkehrsinteressen sowohl hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung als auch bei der Ausgabe von Tageslizenzen zu Schwierigkeiten geführt. Künftig soll daher eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation (mit Lichtbild bzw. in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis) in Oberösterreich als gültige Fischerlegitimation anerkannt werden. Dabei wird auf längere Sicht erwartet, daß die anderen Bundesländer und das Ausland oberösterreichische Fischerlegitimationen anerkennen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 17 Abs. 1):

Die Worte „für die Dauer von zehn Kalenderjahren“ in der bisherigen Regelung sollen entfallen.

Die Ausstellung der Fischerkarte auf unbestimmte Dauer dient der Verwaltungsvereinfachung und stellt eine Angleichung an die diesbezügliche Regelung hinsichtlich der Jagdkarten im O.ö. Jagdgesetz dar.

Zu Art. I Z. 9 und 10 (§ 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 3):

Ein funktionierender Fischereischutz ist die unabdingbare Voraussetzung für die Einhaltung fischereigesetzlicher Bestimmungen. Unter diesem Gesichtspunkt hat sich die Übertragung des Fischereischutzes in die alleinige Verantwortlichkeit der Bewirtschaftler nicht bewährt. Dies vor allem auch deswegen, weil das Fischereischutzorgan in seinem räumlichen Wirkungsbereich begrenzt ist und neben der Fischereibehörde nur dem Bewirtschaftler verantwortlich ist. Daher erscheint es zweckmäßig, gesetzlich die Möglichkeit vorzusehen, daß Fischereischutzorgane für den Bereich sämtlicher Fischwässer eines Fischereirevieres vom Fischereirevierausschuß bestellt und von der zuständigen Behörde betraut werden können (**Art. I Z. 9**) bzw. daß die Betrauung auf Antrag des Fischereirevierausschusses von der Behörde widerrufen werden kann (**Art. I Z. 10**).

Zu Art. I Z. 11 (§ 27 Abs. 2 lit. d):

Diese Änderung dient der Klarstellung, daß ein Fischereischutzorgan Gegenstände, die gemäß § 49 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können, sowie gefangene Wassertiere auch ohne Ausstellung einer Bescheinigung vorläufig in Beschlag nehmen kann, wenn die hierfür in Betracht kommenden Personen nicht anwesend sind.

Zu Art. I Z. 12 (§ 28 Abs. 3):

Fischereischutzorganen ist nach der geltenden Rechtslage die Ausübung ihres Dienstes in bestimm-

ten eingefriedeten Ufergrundstücken nicht möglich. Im Interesse eines geordneten Fischereiwesens sowie der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erscheint die Normierung einer Duldungsverpflichtung für Eigentümer und sonst Berechtigte nicht nur an eingefriedeten Ufergrundstücken, sondern auch an Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, für das Betreten durch Fischereischutzorgane zwecks Ausübung ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit notwendig. Diese Duldungsverpflichtung besteht nur im unumgänglich notwendigen Umfang und wenn damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauches der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist (§ 28 Abs. 1). Weiters müssen die Fischereischutzorgane die Absicht des Betretens dem Eigentümer oder sonst Berechtigten anzeigen und das Betreten muß überdies nur in einer dem Verpflichteten zumutbaren Weise eingeräumt werden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 32 Abs. 4 lit. c):

Mit der vorgesehenen Festlegung des Verbotes des sogenannten Wettfischens soll einer verstärkten Kritik an dieser Form der Ausübung des Fischfanges Rechnung getragen werden. Dabei wird von fachlicher Seite vorgebracht, daß die im Rahmen derartiger Veranstaltungen gefangenen Fische zu lange in Keschern gehalten werden und daß die Wassertiere nach Beendigung des Wettbewerbes zur Abwaage gebracht werden, wobei sie zu lange der Luft ausgesetzt sind. Bei der Wiedereinsetzung ergibt sich eine hohe Ausfallsquote durch Sauerstoffdefizit, Schleimhautverletzungen etc., was entweder direkt zum Tod oder dazu führt, daß die Fische in verstärktem Ausmaß zu Krankheiten (wie etwa Verpilzung etc.) neigen. Die mit derartigen Veranstaltungen verbundenen Zielsetzungen, wie die Schaffung günstiger Einnahmequellen für den Veranstalter bzw. die Ausrichtung des teilnehmenden Fischers auf die Erlangung eines Preises, scheint mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit nicht mehr vereinbar, wobei unter Weidgerechtigkeit ein Verhalten und eine ethische Einstellung zu verstehen ist, die sich im Einklang mit den Regeln und den Gebräuchen der Fischerei befinden.

Die Auslegung des Begriffes „unverhältnismäßig hohes Entgelt“ wird sich vor allem am Prinzip der Kostendeckung für die Veranstaltung zu orientieren haben. Von „unverhältnismäßig hohen Sach- oder Geldpreisen“ wird dann zu sprechen sein, wenn diese Sach- und Geldpreise in keiner angemessenen Relation zum Entgelt mehr stehen; Angelgeräte (Ruten, Rollen, Kescher u. dgl.) von einer durchschnittlichen Qualität bzw. dessen Gegenwert stehen noch in diesem angemessenen Verhältnis. Darüber hinausgehende Sach- und Geldpreise wird man aber bereits als unverhältnismäßig hoch bezeichnen müssen.

Zu Art. I Z. 14 (§ 32 Abs. 6):

Neben der verbotenen Form des Wettfischens (siehe Art. I Z. 13) sind nach Auffassung des O.ö. Landesfischereiverbandes durchaus Formen der gemeinsamen Ausübung des Fischfanges im Rahmen eines Wettbewerbes vertretbar, wie z.B. Gemeinschafts-

fischen, Königsfischen, Vereinsveranstaltungen etc. Diese werden allerdings künftig einer näheren Regelung durch Verordnung der Landesregierung unterworfen. Insbesondere hat eine solche Verordnung Regelungen über die Aufbewahrung der gefangenen Fische und über die Anzeigepflicht und Kontrolle des Bewerbes zu enthalten.

Zu Art. I Z. 18 (§ 49 Abs. 1):

Die bisherige Regelung macht in allen jenen Fällen eine verwaltungsbehördliche Strafverfolgung unmöglich, in denen die Tat zwar eine gerichtlich strafbare Handlung bildet, diese von den Staats- und Bezirksanwältinnen bzw. Strafgerichten aber nicht verfolgt wird bzw. verfolgt werden kann. Da sich jedoch aus verwaltungsstrafrechtlicher Sicht eine Strafwürdigkeit aus spezial- oder generalpräventiven Gründen durchaus ergeben kann, soll die Möglichkeit einer Beurteilung nach dem Verwaltungsstrafgesetz durch Herausnahme der Subsidiaritätsklausel offengehalten werden.

Zu Art. I Z. 20 (§ 49 Abs. 1 Z. 22):

Die Neuregelung des Art. I Z. 14 und die darin enthaltene Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung näherer Regelungen für zulässige Formen des Wettfischens durch Verordnung macht eine Anpassung des § 49 Abs. 1 Z. 22 insofern notwendig, als künftig auch das Zuwiderhandeln gegen ein in einer nach § 32 Abs. 6 (neu) erlassenen Verordnung verfügbares Gebot oder Verbot eine Verwaltungsübertretung bilden soll. Weiters sollen auch Übertretungen von Geboten und Verboten, die in einer Fischereiordeung gemäß § 11 festgelegt werden, geahndet werden können. Das verbotene Wettfischen gemäß § 32 Abs. 4 ist ebenfalls gemäß § 49 Abs. 1 Z. 22 strafbar.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 13 und Z. 14 sollen zeitlich befristet in Kraft gesetzt werden, um dem o.ö. Landtag die Pflicht aufzuerlegen, nach dem Verstreichen der ersten Periode einer Einschränkung des Wettfischens diesen Problemkreis anhand der gewonnenen Erfahrungen der Vollziehung und nach dem — allenfalls geänderten — Stand der gesellschaftlichen Diskussion neu zu prüfen, nötigenfalls die Bestimmungen über das Wettfischen zu ändern oder es generell zu verbieten. Soweit nicht bereits die tatsächlichen Vertretungsverhältnisse in den Organen des O.ö. Fischereiverbandes den neuen Beteiligungsregeln des Art. I Z. 15 bis 17 entsprechen, sind diese Bestimmungen noch vor der nächsten Wahl dieser Kollegialorgane durch Kooptierung zu verwirklichen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird (O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990), beschließen.

Eine Textgegenüberstellung ist angeschlossen.

Linz, am 8. Jänner 1990

Pernkopf
Obmann

Moser
Berichterstatler

L a n d e s g e s e t z

vom _____,
mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird
(O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung der Kundmachungen LGBl. Nr. 24/1984 und 39/1985 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 ist nach dem zweiten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgendes ist einzufügen:
„im Streitfall hierüber ist das ordentliche Gericht zur Entscheidung berufen.“
2. § 6 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:
„Die Pachtdauer beträgt mindestens neun Jahre.“
3. Dem § 7 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen:
„Ist die Erlassung eines Bescheides, der die Eintragung des Fischereiberechtigten zum Inhalt hat, von der Klärung einer Vorfrage abhängig, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat (§ 1 Abs. 3), so hat die Behörde die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten.“
4. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Der Bewirtschafter (§ 2) ist im Rahmen der Hege (§ 1 Abs. 4) verpflichtet, das Fischwasser ausreichend mit standortgerechtem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Als gesund kann der Bewirtschafter jedenfalls Besatzmaterial aus anerkannten Fischzuchtbetrieben (§ 12) ansehen.“
5. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Die Behörde kann den Bewirtschafter nach Anhören des Fischereivierausschusses für bestimmte Zeit von der Besatzpflicht befreien, wenn berücksichtigungswürdige Gründe, insbesondere Zwecke der Wissenschaft oder Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers, vorliegen.“
6. § 16 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
„a) Fischerkarte mit Lichtbild (§ 17) oder eine Fischergastkarte (§ 19) in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder eine in einem anderen Bundesland oder — bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, — eine im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation mit Lichtbild, sofern sie kein Lichtbild aufweisen, in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und“

7. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fischerkarte ist über Antrag von der Behörde auszustellen.“

8. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerlegitimation gemäß § 16 Abs. 2 lit. a ist oder gemäß § 16 Abs. 4 den Fischfang ausübt.“

9. Dem § 23 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Interesse des Schutzes der Fischerei innerhalb eines Fischereirevieres kann auch der Fischereirevierausschuß geeignete Personen für sämtliche Fischwässer des Fischereirevieres als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörde deren Betrauung beantragen.“

10. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Behörde, die das Fischereischutzorgan betraut hat, hat die Betrauung zu widerrufen, wenn das Organ seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde, sowie auf Antrag jenes Bewirtschafters oder jenes Fischereirevierausschusses, der das Fischereischutzorgan bestellt hat.“

11. § 27 Abs. 2 lit. d zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„das Fischereischutzorgan hat hierüber den Betroffenen dann, wenn sie anwesend sind, sofort eine Bescheinigung auszustellen sowie die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde abzuliefern,“

12. Dem § 28 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Eigentümer und sonst Berechtigten haben auch das Betreten solcher Grundstücke durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes zu dulden, wenn ihnen dies angezeigt wurde und in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann.“

13. Im § 32 Abs. 4 ist der Punkt nach lit. b durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. c anzufügen:

„c) im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen), bei welchem für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei welchem unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen wie Pokale und Urkunden) verliehen werden.“

14. Im § 32 hat der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(7)“ zu erhalten. Folgender Abs. 6 (neu) ist einzufügen:

„(6) Die Landesregierung hat zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfanges durch Verordnung für zulässige Formen des Wettfischens nähere Regelungen (zeitliche oder örtliche Beschränkungen, Anzeigepflicht an den örtlich zuständigen Revierausschuß u. dgl.) zu treffen.“

15. Im § 37 Abs. 1 lit. d ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.
16. § 38 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:
„Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Landesfischereirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstandes ein Vertreter gemäß § 37 Abs. 1 lit. d sein muß.“
17. § 40 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Der Fischereivierausschuß besteht aus dem Fischereivierobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muß Vertreter eines Vereines sein, dessen Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wenn zumindest ein solcher Verein Bewirtschafter gemäß Abs. 2 ist. Ein Mitglied des Fischereivierausschusses ist von diesem mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen.“
18. Im § 49 Abs. 1 hat die Wortfolge „wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet,“ zu entfallen.
19. Im § 49 Abs. 1 Z. 4 ist das Wort „geeignetem“ durch das Wort „standortgerechtem“ zu ersetzen.
20. § 49 Abs. 1 Z. 22 hat zu lauten:
„22. sachlichen und örtlichen Verboten nach § 32 Abs. 2 bis 4 und 7 oder einem in einer nach § 11 oder § 32 Abs. 5 und 6 erlassenen Verordnung verfügten Gebot oder Verbot zuwiderhandelt;“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Art. I Z. 13 und Z. 14 treten mit 31. Dezember 1995 außer Kraft. Art. I Z. 15 bis 17 sind bis zur ersten auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgenden Neubestellung der Organe für eine neue Funktionsperiode bereits durch Kooptierungen zu verwirklichen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes fortzuführen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf Grund der bisher geltenden Bestimmung des § 17 Abs. 1 ausgestellten Fischerkarten gelten mit der Maßgabe weiter, daß sie ohne zeitliche Beschränkung ausgestellt sind.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können auf seiner Grundlage bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990

GELTENDES RECHT

NEUE FASSUNG gemäß dem Entwurf

Artikel I

§ 1 Abs. 3:

(3) Das Fischereirecht ist ein dingliches, nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unterliegen das Eigentum an einem Fischereirecht und dessen Übertragung den Vorschriften des Privatrechtes. Bei der Übertragung allfälliger Miteigentumsrechte ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

1. Im § 1 Abs. 3 ist nach dem zweiten Satz der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgendes ist einzufügen:

"im Streitfall hierüber ist das ordentliche Gericht zur Entscheidung berufen."

§ 6 Abs. 2:

(2) Die Pachtdauer beträgt neun Jahre. Wenn hiedurch keine wesentliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist, hat die Behörde auf Antrag des Fischereiberechtigten auch eine kürzere Pachtdauer zu bewilligen. Die Pachtdauer darf jedoch sechs Jahre nicht unterschreiten.

2. § 6 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Pachtdauer beträgt mindestens neun Jahre."

§ 7 Abs. 9:

(9) Jeder Eintragung im Fischereibuch und jeder Änderung, Berichtigung oder Löschung einer Eintragung muß ein darauf bezüglicher Bescheid der Behörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt.

§ 8 Abs. 1:

(1) Der Bewirtschafter (§ 2) ist im Rahmen der Hege (§ 1 Abs. 4) verpflichtet, das Fischwasser ausreichend mit geeignetem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Als geeignet und gesund kann der Bewirtschafter jedenfalls Besatzmaterial aus anerkannten Fischzuchtbetrieben (§ 12) ansehen."

§ 8 Abs. 3:

(3) Die Behörde kann den Bewirtschafter nach Anhören des Fischereirevierausschusses von der Besatzpflicht für bestimmte Zeit entbinden, wenn aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers nicht möglich ist.

§ 16 Abs. 2 lit. a:

(2) Wer den Fischfang ausübt (Fischer), hat eine auf seinen Namen lautende gültige

3. Dem § 7 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen:

"Ist die Erlassung eines Bescheides, der die Eintragung des Fischereiberechtigten zum Inhalt hat, von der Klärung einer Vorfrage abhängig, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat (§ 1 Abs. 3), so hat die Behörde die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten."

4. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Bewirtschafter (§ 2) ist im Rahmen der Hege (§ 1 Abs. 4) verpflichtet, das Fischwasser ausreichend mit standortgerechtem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Als gesund kann der Bewirtschafter jedenfalls Besatzmaterial aus anerkannten Fischzuchtbetrieben (§ 12) ansehen."

5. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Behörde kann den Bewirtschafter nach Anhören des Fischereirevierausschusses für bestimmte Zeit von der Besatzpflicht befreien, wenn berücksichtigungswürdige Gründe, insbesondere Zwecke der Wissenschaft oder Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers, vorliegen."

6. § 16 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

"a) Fischerkarte mit Lichtbild (§ 17) oder eine Fischergastkarte (§ 19) in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder

a) Fischerkarte mit Lichtbild (§ 17) oder eine Fischergastkarte (§ 19) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und

b)

eine in einem anderen Bundesland oder - bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, - eine im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation mit Lichtbild, sofern sie kein Lichtbild aufweisen, in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis und"

§ 17 Abs. 1:

(1) Die Fischerkarte ist über Antrag von der Behörde für die Dauer von zehn Kalenderjahren auszustellen.

7. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Fischerkarte ist über Antrag von der Behörde auszustellen."

§ 20 Abs. 2:

(2) Die Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte ist oder gemäß § 16 Abs. 4 den Fischfang ausübt.

8. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerlegitimation gemäß § 16 Abs. 2 lit. a ist oder gemäß § 16 Abs. 4 den Fischfang ausübt."

§ 23 Abs. 1:

(1) Die Bewirtschafter können zum Schutz der Fischerei in ihrem Fischwasser geeignete Personen als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörden deren Betrauung mit den Funktionen eines Fischereischutzorganes beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 kann der Bewirtschafter auch seine Betrauung beantragen. Mehrere Bewirtschafter können auch eine Person für mehrere Fischwässer bestellen und ihre Betrauung beantragen.

9. Dem § 23 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Im Interesse des Schutzes der Fischerei innerhalb eines Fischereirevieres kann auch der Fischereireviererausschuß geeignete Personen für sämtliche Fischwässer des Fischereirevieres als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörde deren Betrauung beantragen."

§ 24 Abs. 3:

(3) Wenn ein Fischereischutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde, sowie auf Antrag jenes Bewirtschafters, der das Fischereischutzorgan bestellt hat, hat die Behörde, die das Organ betraut hat, die Betrauung zu widerrufen.

§ 27 Abs. 2 lit. d:

(2) Fischereischutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Überwachungsbereich,

....

d) Gegenstände, die gemäß § 49 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können, sowie gefangene Wassertiere vorläufig in Beschlag zu nehmen; das Fischereischutzorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde abzuliefern,

§ 28 Abs. 3:

(3) Die Eigentümer und sonst Berechtigten an eingefriedeten Ufergrundstücken haben deren Benützung für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke, bei Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, lediglich für die im Abs. 1 genannten Zwecke und unter den dort genannten Einschränkungen zu dulden, sofern ihnen die Absicht der Benützung angezeigt wurde und diese in zumutbarer Weise ermöglicht wer-

10. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Behörde, die das Fischereischutzorgan betraut hat, hat die Betrauung zu widerrufen, wenn das Organ seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde, sowie auf Antrag jenes Bewirtschafters oder jenes Fischereirevierausschusses, der das Fischereischutzorgan bestellt hat."

11. § 27 Abs. 2 lit. d zweiter Halbsatz hat zu lauten:

"das Fischereischutzorgan hat hierüber den Betroffenen dann, wenn sie anwesend sind, sofort eine Bescheinigung auszustellen sowie die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde abzuliefern,"

12. Dem § 28 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Eigentümer und sonst Berechtigten haben auch das Betreten solcher Grundstücke durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes zu dulden, wenn ihnen dies angezeigt wurde und in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann."

den kann.

§ 32 Abs. 4:

(4) Es ist verboten, den Fischfang auszuüben

a) in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen,

b) im Grenzbereich von Fischwässern, soweit ein Eingriff in ein fremdes Fischereirecht, sei es auch nur durch Anlocken von Wassertieren, nicht ausgeschlossen ist.

13. Im § 32 Abs. 4 ist der Punkt nach lit. b durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. c anzufügen:

"c) im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen), bei welchem für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei welchem unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen wie Pokale und Urkunden) verliehen werden."

14. Im § 32 hat der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung "(7)" zu erhalten. Folgender Abs. 6 (neu) ist einzufügen:

"(6) Die Landesregierung hat zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfanges durch Verordnung für zulässige Formen des Wettfischens nähere Regelungen (zeitliche oder örtliche Beschränkungen, Anzeigepflicht an den örtlich zuständigen Revierausschuß u.dgl.) zu treffen."

§ 32 Abs. 1 lit. d:

d) je einem Vertreter von drei Vereinen, deren Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wobei nach Möglichkeit einer dieser Vereine nicht Bewirtschafter sein soll.

15. Im § 37 Abs. 1 lit. d ist das Wort "drei" durch das Wort "sechs" zu ersetzen.

§ 38 Abs. 1:

(1) Dem Vorstand gehören der Landesfischereimeister, sein Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstandes

16. § 38 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Landesfischereirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei mindestens ein Mitglied des Vor-

sind vom Landesfischereirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

standes ein Vertreter gemäß § 37 Abs. 1 lit. d sein muß."

§ 40 Abs. 3:

(3) Der Fischereirevierausschuß besteht aus dem Fischereirevierobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Fischereirevierausschusses ist von diesem mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

17. § 40 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Fischereirevierausschuß besteht aus dem Fischereirevierobmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muß Vertreter eines Vereines sein, dessen Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wenn zumindest ein solcher Verein Bewirtschafter gemäß Abs. 2 ist. Ein Mitglied des Fischereirevierausschusses ist von diesem mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen."

§ 49 Abs. 1:

(1) Eine Verwaltungsübertretung be-
geht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

18. Im § 49 Abs. 1 hat die Wortfolge "wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet," zu entfallen.

§ 49 Abs. 1 Z. 4:

4. als Bewirtschafter seiner Besatzpflicht nicht oder nicht mit geeignetem und gesundem Besatzmaterial (§ 8 Abs. 1) nachkommt.

19. Im § 49 Abs. 1 Z. 4 ist das Wort "geeignetem" durch das Wort "standortgerecht" zu ersetzen.

§ 49 Abs. 1 Z. 22:

22. sachlichen und örtlichen Verboten nach § 32 Abs. 2 bis 4 und 6 oder einem in einer nach § 32 Abs. 5 erlassenen Verordnung verfügten Verbot zuwiderhandelt;

20. § 49 Abs. 1 Z. 22 hat zu lauten:

"22. sachlichen und örtlichen Verboten nach § 32 Abs. 2 bis 4 und 7 oder einem in einer nach § 11 oder § 32 Abs. 5 und 6 erlassenen Verordnung verfügten Gebot oder Verbot zuwiderhandelt;"

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Art. I Z. 13 und Z. 14 treten mit 31. Dezember 1995 außer Kraft. Art. I Z. 15 bis 17 sind bis zur ersten auf das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes folgenden Neubestellung der Organe für eine neue Funktionsperiode bereits durch Kooptierungen zu verwirklichen.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes fortzuführen.

(3) Die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf Grund der bisher geltenden Bestimmung des § 17 Abs. 1 ausgestellten Fischerkarten gelten mit der Maßgabe weiter, daß sie ohne zeitliche Beschränkung ausgestellt sind.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können auf seiner Grundlage bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.